

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 12.12.2024 (Abfallgebührensatzung)

(in der Fassung der 1. Änderung vom 11.12.2025)

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung vom 11.12.2024 aufgrund der

- §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444);
- des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes – LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (GV. NRW. S. 443);
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155);
- und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 10.11.2022 (Abfallentsorgungssatzung) zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 27.08.2024 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 10.11.2022 (Abfallentsorgungssatzung);

in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung erhebt die Stadt Fröndenberg/Ruhr zur Deckung der Kosten nach § 6 KAG Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstückes. Ihnen gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberchtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher, sowie auch alle sonstigen zum Besitz des Grundstückes dinglich Berechtigten. Im Falle des § 3 Abs. 4 bis 6 ist der jeweilige Abfallbesitzer gebührenpflichtig.
- (2) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Hat der bisherige Eigentümer oder Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung nach § 17 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung (Anzeige des Eigentumswechsels) schulhaft versäumt, so haftet er für die Abfallgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer oder Gebührenpflichtigen.
- (3) Die nach dieser Gebührensatzung von den in Abs. 1 und 2 genannten Gebührenpflichtigen erhobenen Benutzungsgebühren ruhen gemäß § 6 Abs. 5 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter sowie deren Entleerungshäufigkeit.

(2) Die Jahresgebühr je **Restmüllbehälter** beträgt pro Jahr für

a)	einen Behälter mit 60 l	bei 4-wöchentlicher Leerung	79,94 €,
b)	einen Behälter mit 60 l	bei 2-wöchentlicher Leerung	159,88 €,
c)	einen Behälter mit 80 l	bei 4-wöchentlicher Leerung	106,59 €,
d)	einen Behälter mit 80 l	bei 2-wöchentlicher Leerung	213,18 €,
e)	einen Behälter mit 120 l	bei 4-wöchentlicher Leerung	159,88 €,
f)	einen Behälter mit 120 l	bei 2-wöchentlicher Leerung	319,77 €,
g)	einen Behälter mit 240 l	bei 4-wöchentlicher Leerung	319,77 €,
h)	einen Behälter mit 240 l	bei 2-wöchentlicher Leerung	639,53 €,
i)	einen Behälter mit 1.100 l	bei 4-wöchentlicher Leerung	1.465,59 €,
j)	einen Behälter mit 1.100 l	bei 2-wöchentlicher Leerung	2.931,18 € und
k)	einen Behälter mit 1.100 l	bei wöchentlicher Leerung	5.862,37 €.

(3) Die Jahresgebühr je **Biotonne** beträgt pro Jahr für

a)	einen Behälter mit 60 l	bei 2-wöchentlicher Leerung	55,00 €,
b)	einen Behälter mit 80 l	bei 2-wöchentlicher Leerung	73,30 €,
c)	einen Behälter mit 120 l	bei 2-wöchentlicher Leerung	110,00 € und
d)	einen Behälter mit 240 l	bei 2-wöchentlicher Leerung	220,00 €.

(4) Für vorübergehend anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, beträgt die Gebühr für einen **Beistellsack** mit einem Fassungsvermögen von 60/70 Litern **7,00 €**.

(5) Für sperrige Abfälle (**Sperrgutabfuhr**) nach § 16 der Abfallentsorgungssatzung wird pro Abfuhr folgende Gebühr erhoben:

a)	für den ersten angefangenen Kubikmeter	35,00 €,
b)	für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter	25,00 € und
c)	je Elektrogroßgerät	10,00 €.

(6) Für die Aufstellung und Abholung (inklusive einer Entleerung bei Abholung) von je 6 x 240 l Restmülltonnen wird eine pauschale Gebühr i. H. v. 150 € erhoben (**Veranstaltungstonnen**).

(7) Bei Änderungen von Behältervolumen, Leerungsintervall oder Anzahl der Abfallbehälter (Restmüll-, Bio- oder Papierbehälter) wird ab der 2. Änderung innerhalb eines Kalenderjahres eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 € erhoben (**Wechselgebühr**). Ausgenommen hiervon sind Erstanmeldungen (Neubau oder nach Leerstand von mindestens 3 Monaten) und der Austausch defekter Behälter.

(8) Für die einmalige Leerung eines Abfallbehälters im Rahmen der regelmäßigen Restmüllabfuhr (**Sonderleerung**) werden folgenden Gebühren erhoben:

- a) einen Behälter mit 60 l 7,00 €,
- b) einen Behälter mit 80 l 9,00 €,
- c) einen Behälter mit 120 l 13,00 €,
- d) einen Behälter mit 240 l 25,00 € und
- e) einen Behälter mit 1.100 l 113,00 €.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird. Die Gebührenpflicht für die Sperrgutabfuhr, Veranstaltungstonnen, Beistellsäcke und Tonnenwechsel entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr (z. B. Wechsel der Behältergröße oder des Leerungsintervalls), so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung, Verspätung oder Ausfall der Abfallbeseitigung im Sinne des § 19 der Abfallentsorgungssatzung haben die Pflichtigen keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach § 3 zu entrichtenden Gebühren werden mit Ausnahme, der Beistellsäcke, der Sperrgutabfuhr, der Veranstaltungstonnen und dem Tonnentausch von der Stadt Fröndenberg/Ruhr durch Gebührenbescheid jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Die Gebühren für die Sperrgutabfuhr, Veranstaltungstonnen und Tonnentausch werden anlassbezogen durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren für Beistellsäcke werden bei Erwerb entrichtet.
- (2) Soweit der Gebührenbescheid nichts Anderes festlegt wird die Gebühr zu je einem Viertel des Jahresbetrags am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (3) Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb eines Jahres und bei Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Die Abfallgebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 19.12.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2023 außer Kraft.